

# **Nutzungsentgeltverordnung für die Benutzung des Marktes der Stadt Dommitzsch**

Aufgrund des § 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) geändert durch § 73 SächsJustiz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) beschließt der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 folgende Nutzungsentgeltverordnung:

## **§ 1 Entgelte**

Für die Benutzung des städtischen Marktes werden entsprechend dieser Verordnung Entgelte erhoben.

## **§ 2 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Das Entgelt ist fällig mit der Benutzung des Marktes unabhängig der Nutzungsart.
- (2) Eine spätere Zahlung kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe durch die Stadtverwaltung gestattet werden.
- (3) Jeder Nutzer erhält für das gezahlte Entgelt einen Quittungsbeleg.
- (4) Der Quittungsbeleg ist für den Geltungszeitraum aufzubewahren und den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 3 Entgeltberechnung**

- (1) Das Entgelt wird als Tagesentgelt auf der Grundlage der tatsächlichen beanspruchten Fläche erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder lfd. Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereit gehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Entgeltes.
- (4) Ausnahme von der Entgeltberechnung kann die Stadtverwaltung Dommitzsch zulassen-

## **§ 4 Entgelt**

1. Standgelt pro Tag:
  - Mindestgebühr 2,50 €
  - Verkaufsstände
    - Von 1,20 m – 2,50 m Tiefe 2,50 €/lfd.m
    - Verkaufsstände über 2,50 m Tiefe  
und geschlossene Verkaufswagen 3,00 €/lfd.m
  - zusätzliche Textilstände/  
Weitere Verkaufshilfen 1,00 €/Stück

## 2. Benutzung des Stromanschlusses

- bei fest eingerichtetem Zähler 0,50 €/KWh
- bei unregelmäßiger Benutzung 1,00 €/Tag

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsentgeltverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Stadt Dommitzsch“ vom 03. April 1995 außer Kraft.

Dommitzsch, 30.10.2001

gez. Koch, Bürgermeister

( Abdruck Dienstsiegel)